

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Fa. Huhtamaki Foodservice Germany Operations GmbH & Co. KG hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe - Errichtung u. Inbetriebnahme vier neuer Produktionslinien inkl. Pulp-System im Bereich Fiber 2 sowie Durchführung einzelner weiterer Änderungsmaßnahmen - beantragt.

Das Vorhaben soll auf dem bereits langjährig industriell genutzten Werksgelände der Fa. Huhtamaki am Standort Alf Fabrik, Gemarkung Alf, Flur: 1, Flurstück 2018/2 innerhalb und auf den Flächen bestehender Gebäude sowie im Bereich bereits befestigter Verkehrsflächen des Werksgeländes realisiert werden.

Dieses Änderungsvorhaben bedarf der Genehmigung nach §§ 16, 6 und 4 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG) i. V. m. der Ziff. 6.2.1 der 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag).

Im Zuge dieses Verfahrens ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer überschlägigen Prüfung zu beurteilen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Es wurde eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Ziff. 6.2.2, Spalte 2 durchgeführt. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

- Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens
- Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
- Nutzung natürlicher Ressourcen
- Erzeugung von Abfällen
- Umweltverschmutzung und Belästigungen
- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen
- Risiken für die menschliche Gesundheit

2. Standort des Vorhabens

- Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien, Nr. 2.1)
- Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien, Nr. 2.2)
- Besondere örtliche Gegebenheiten: Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

- der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Als Ergebnis der durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich insbesondere aus den vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse, des gewählten Standortes und der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Änderung der Anlage zur Herstellung von Lebensmittelverpackungen aus Papierfasern

- die Emissionen entsprechend dem Stand der Technik und z.T. darüber hinaus vermindert bzw. begrenzt werden;
- die Bagatellmassenströme der TA Luft deutlich unterschritten werden, wonach im Regelfall gemäß TA Luft ein hinreichender Schutz der Nachbarschaft bzw. der Schutzgüter (menschliche Gesundheit, Vegetation, Ökosysteme) vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Luftschadstoffe sichergestellt ist und insgesamt nur sehr geringe Emissionsmassenströme resultieren;
- das geplante Änderungsvorhaben nicht zu einer Erhöhung der Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten relevant beiträgt;
- der Wasserhaushalt nicht nachteilig beeinflusst wird;
- die naturraumtypischen Elemente der Landschaft aufgrund der Realisierung des Änderungsvorhabens auf dem bestehenden Werksgeländes nicht zusätzlich beeinträchtigt werden;
- Schutzgebiete sowie Kultur- und Baudenkmäler nicht nachteilig beeinflusst werden.

Nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell aufgrund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Absatz 2 UVPG zu erwarten. Daher besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Eine ausführliche Begründung dieser Entscheidung ist im Aktenvermerk der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Untere Immissionsschutzbehörde vom 12.09.2024, Az. BIM-Z 1392/2021-2, aufgeführt. Dieser Vermerk kann bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, Zimmer 4.11, 56812 Cochem – nach vorheriger Terminvereinbarung – eingesehen oder angefordert werden.

Cochem, den 12.09.2024
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Untere Immissionsschutzbehörde
Endertplatz 2, 56812 Cochem
In Vertretung
gez.
Susanne Bartscher
Regierungsdirektorin